

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Ochsenanger südlich von Ebing"
und zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Baggersee südlich von Ebing"**

Vom 17.02.2000

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) sowie Art. 22 und 75 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (FNBayRS 753-1-U) erläßt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Gemeinde Rattelsdorf, Gemarkung Ebing, gelegene Baggersee südlich von Ebing wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Ochsenanger südlich von Ebing" und hat eine Größe von ca. 25 ha. Er umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 850, 851, 859, 859/1, 859/2, 860, 876 – 878, 882 – 905, 972 der Gemarkung Ebing.
- (3) ¹Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die ausgebeutete Kiesgrube mit ihren Uferbereichen der natürlichen Sukzession zu überlassen,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere die ungestörte Biotopentwicklung zu fördern.

§ 3

Einschränkung des Betretungsrechts und Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) ¹Zum Schutz der Natur, insbesondere zur Sicherung der Flächen vor Erholungsverkehr und um eine ungestörte Entwicklung von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten, wird der Gemeingebrauch im geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG eingeschränkt.
²Es ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. verboten,
1. im Baggersee zu baden,
 2. den Baggersee mit Booten, Surfbrettern, Luftmatratzen u.ä. zu befahren.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im geschützten Landschaftsbestandteil ganzjährig verboten,
1. zu reiten,
 2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege mit Ausnahme der noch auszubehutenden Flächen – vgl. Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 – zu betreten. Diese Ausnahme gilt bis zur Beendigung der Abbaumaßnahme.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil (nach Art. 12 BayNatSchG) zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. eine andere, als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen, die vom Rekultivierungsplan abweichen,

11. das Angeln im Baggersee,
12. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
13. umzubrechen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen und
17. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Angelfischerei,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. der weitere Abbau von Sand und Kies im genehmigten Umfang, einschließlich § 4 Nrn. 3, 4, 5, 15 und 16
8. das Angeln im Main,
9. Renaturierungsmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 859 der Gemarkung Ebing,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn dieser Verordnung vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bamberg. ²Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Vornahme von Veränderungen des Wasserhaushalts,
4. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere,
7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
8. die Ausübung einer anderen als der nach § 5 zugelassenen Nutzung,
9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie von Knollen oder Zwiebeln,
10. das Aufforsten oder Pflanzen von sonstigen Gehölzen,
11. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
12. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln- und Pflanzenschutzmitteln,
13. das Umbrechen,
14. das Lagern von Sachen im Gelände,
15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
16. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder
17. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

(2) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt. ²Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

(3) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 17.02.2000
Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

